

Merkblatt GAV Anpassungen 2018

Betrieblicher Geltungsbereich neu definiert (Art. 2.1.1 GAV):

Betriebe oder Betriebsteile welche Unterhaltsund Spezialreinigungsarbeiten	
Neu:	Alt:
an, in und um Gebäude und Fahrnisbauten	an und in Gebäuden aller Art
an und in öffentlichen oder gewerblichen Transportmitteln	-
ausführen	

Neue Berufskategorie Fahrzeugreinigung (Art. 4 GAV):

Neu	Alt:
Unterhaltsreinigung	Unterhaltsreinigung
Spitalreinigung	Spitalreinigung
Spezialreinigung	Spezialreinigung
Fahrzeugreinigung	-

- ➔ IT: falls notwendig, neue Kategorie einrichten (neue Kategorie betrifft wenig Firmen)
- ➔ Flugzeugreinigung ist nicht in den GAV aufgenommen worden

2 Mindestlohnstufen für Ungelernte in allen Kategorien (Art. 4 GAV/Anh. 5):

Neu:	Alt:
Unterhaltsreinigung I	Unterhaltsreinigung I
Unterhaltsreinigung II	Unterhaltsreinigung II
-	Unterhaltsreinigung III

- ➔ Diese Systematik gilt ebenfalls für Spital-, Spezial- und Fahrzeugreinigung
- ➔ IT: Es gibt für Ungelernte 2 statt 3 Mindestlohnstufen (Gelernte siehe 4.5/4.6 nGAV)

Tarifgestaltung anhand neuer Voraussetzungen (Art. 4 GAV):

Unterhaltsreinigung (Art. 4.1 GAV):

Neu:	Alt:
- Reinigungsaufgaben in UR - ohne Ausbildungsnachweis über absolvierten PK-Kurs	- Reinigungsaufgaben in UR - bis 3. vollendetes Dienstjahr
- Reinigungsaufgaben in UR - mit Ausbildungsnachweis über absolvierten PK-Kurs (60 Stunden)	- Reinigungsaufgaben in UR - ab 3. bis 6. vollendetem Dienstjahr
	- Reinigungsaufgaben in UR - ab 6. vollendetes Dienstjahr
- Objektleiter/Vorarbeiter (EAV)	- Objektleiter/Vorarbeiter (EAV)

- ➔ IT: Wechsel vom System Mindestlohntarif nach Dienstjahr zu solchem mit Ausbildungsnachweis
- ➔ IT: zufolge Art. 4.7 nGAV werden die bisherigen Löhne (Systemwechsel) numerisch eingefroren.
- ➔ IT: allgemeiner Hinweis -> Dienstalter (Eintritt, Austritt) spielt wie gehabt noch eine Rolle beim Dienstaltersgeschenk (nach 10 Dienstjahren, danach alle 5 Jahre).

ZPK Reinigung

Spezialreinigung (Art. 4.2 GAV):

<u>Neu:</u>	<u>Alt:</u>
- Reinigungsaufgaben in SR - ohne Ausbildungsnachweis über absolvierten PK-Kurs	- Reinigungsaufgaben in SR - bis 4. vollendetes Dienstjahr
- Reinigungsaufgaben in SR - mit Ausbildungsnachweis über absolvierten PK-Kurs (60 Stunden)	- Reinigungsaufgaben in SR - 4 Jahre Berufserfahrung oder - EFZ (= Lehre)
	- Reinigungsaufgaben in SR - ab vollendetem 24. Altersjahr - eidg. Fachausweis (BP) oder - 2 Jahre Berufserfahrung nach EFZ
- Objektleiter/Vorarbeiter (EAV)	- Objektleiter/Vorarbeiter (EAV)

→ IT: Wechsel vom System Mindestlohntarif Dienstjahr/Berufserfahrung/formale Bildungsabschlüsse zu solchem mit Ausbildungsnachweis/formale Bildungsabschlüsse

Spitalreinigung (Art. 4.3 GAV):

<u>Neu:</u>	<u>Alt:</u>
- Reinigungsaufgaben in SpR - ohne Ausbildungsnachweis über absolvierten PK-Kurs	- Reinigungsaufgaben in SpR - bis 3. vollendetes Dienstjahr
- Reinigungsaufgaben in SpR - mit Ausbildungsnachweis über absolvierten PK-Kurs (60 Stunden)	- Reinigungsaufgaben in SpR - ab 3. bis 6. vollendetem Dienstjahr
	- Reinigungsaufgaben in SpR - ab 6. vollendetes Dienstjahr
- Objektleiter/Vorarbeiter (EAV)	- Objektleiter/Vorarbeiter (EAV)

→ IT: Wechsel vom System Mindestlohntarif nach Dienstjahr zu solchem mit Ausbildungsnachweis

Fahrzeugreinigung (Art. 4.4 nGAV):

<u>Neu:</u>	<u>Alt:</u>
- Reinigungsaufgaben in FR - ohne Ausbildungsnachweis über absolvierten PK-Kurs	-
- Reinigungsaufgaben in FR - mit Ausbildungsnachweis über absolvierten PK-Kurs (60 Stunden)	-
- Objektleiter/Vorarbeiter (EAV)	- Objektleiter/Vorarbeiter (EAV)

Mindestlohntarif Personen mit formalem Bildungsabschluss (Art. 4.5/ 4.6 nGAV Art. 4 aGAV):

<u>Neu:</u>	<u>Alt:</u>
- EBA (alle Berufskategorien)	-
- EFZ (GeRe) (alle Berufskategorien)	- EFZ = SR II (mit Reinigungsaufgaben SR)

→ IT: Einrichtung Kategorien EFZ/EBA oder Hinterlegung anderer Mindestlohn als für Ungelernte

ZPK Reinigung

Besitzstandsgarantie (Art. 4.7 nGAV, Art. 4.4 aGAV):

<u>Neu:</u>	<u>Alt:</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Garantie der bisherigen Lohneinreihung, d.h. wer nach dem GAV 2016/2017 Anspruch auf einen höheren Lohn hatte, bleibt der höhere Lohn garantiert, auch wenn sie die Anforderungen des vorliegenden GAV (noch) nicht erfüllen. = Verbot der Lohnsenkung gestützt auf das neu eingeführte Tarifsistem. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung Lohnstufe beim alten Arbeitgeber bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, nur Mindestlohn der fraglichen Stufe ist garantiert, sofern man nicht einen Tätigkeitsunterbruch von mehr als 5 Jahren hatte.

→ IT: Bisherige Löhne sind in nGAV Anhang 6 niedergelegt.

13. Monatslohn (Art. 5.2 GAV)

<u>Neu:</u>	<u>Alt:</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Für UR, SR, SpR und FR Anspruch 100%, sofern Dauer Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate. (pro rata-Anspruch, wenn kein ganzes Kalenderjahr). 	<ul style="list-style-type: none"> - Für UR, SR, SpR Anspruch 100%, sofern Dauer Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate. (pro rata-Anspruch wenn kein ganzes Kalenderjahr)

→ IT: Mechanismus unverändert, ergänzt um neue Berufskategorie.

Nachtarbeit ->Lohnzuschlag 15% in FahrzeugR und SpitalR (Zeitzuschlag 10% ArG) (Art. 6.4 GAV):

<u>Neu:</u>	<u>Alt:</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Definition Nachtarbeit: 23.00 – 6.00 Uhr - Vorübergehende Nachtarbeit = Lohnzuschlag von 25% (bis 24 Nächte/Jahr) - Zeitzuschlag 10% nach Arbeitsgesetz für dauernde/regelmässige Nachtarbeit (= ab 25 Nächte pro Jahr) -> ist in natura, d.h. in Form von bezahlter Freizeit zu gewähren. <p><u>Für Spital- und Fahrzeugreinigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lohnzuschlag von 15% auf Minimallohn der Berufskategorie SpR oder FR. - Zahlt die Firma mehr als den Minimallohn, kann sie den Mehrbetrag anrechnen. Zuschlag/Ausgleichszahlung entfällt, wenn der bezahlte Lohn = Minimallohn + 15% 	<ul style="list-style-type: none"> - Definition Nachtarbeit: 23.00 – 6.00 Uhr - Vorübergehende Nachtarbeit = Lohnzuschlag von 25% (bis 24 Nächte/Jahr) - Zeitzuschlag 10% nach Arbeitsgesetz für dauernde/regelmässige Nachtarbeit (= ab 25 Nächte pro Jahr) -> ist in natura, d.h. in Form von bezahlter Freizeit zu gewähren.

→ IT: für dauernde Nachtarbeit ist mindestens der Mindestlohn der Kategorien Spital- und Fahrzeugreinigung zuzüglich 15% zu zahlen (= Minimum). Ist der bezahlte Lohn höher als der Minimallohn aber tiefer als der Minimallohn zuzüglich 15% hat ein Ausgleich auf die erforderliche Höhe zu erfolgen. Entspricht der bezahlte Lohn bereits dem Minimallohn der genannten Kategorien zuzüglich 15% oder ist gar höher, hat kein Zuschlag zu erfolgen.

→ IT: Zuschläge auch geschuldet, wenn Zeitraum der Nachtarbeit verschoben wurde.

ZPK Reinigung

Sonntagsarbeit -> Sonntagszuschlag 15% nachts und 25% tags in FahrzeugR (Art. 6.5 GAV):

<u>Neu:</u>	<u>Alt:</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Definition Sonntagsarbeit: Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr. - Ausserordentliche Sonntagsarbeit = Lohnzuschlag von 50% (bis 6 Sonntage/Jahr) 	<ul style="list-style-type: none"> - Definition Sonntagsarbeit: Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr. - Ausserordentliche Sonntagsarbeit = Lohnzuschlag von 50% (bis 6 Sonntage/Jahr)
<p>Fahrzeugreinigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für regelmässige Sonntags- und Feiertagsarbeit (= mehr als 6 Sonntage im Jahr) gelten folgende Zuschläge: <p>Zeitraum Samstag/Feiertagsvorabend 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr Sonntag/Feiertagsmorgen (oder verschobener Zeitraum)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zeitzuschlag 10%/Lohnzuschlag 15% (siehe Regelung Nachtarbeit Art. 6.4 GAV) <p>Zeitraum Sonntag/Feiertag 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr Sonntag/Feiertag</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 25% Lohnzuschlag auf Minimallohn <ul style="list-style-type: none"> - Zahlt die Firma mehr als den Minimallohn, kann sie sich den Mehrbetrag anrechnen. Zuschlag/Ausgleichszahlung entfällt, wenn der bezahlte Lohn = Minimallohn + 15% bzw. + 25%. - Keine Kumulation Nacht- und Sonntagszuschlag. <p>Hinweis: Einführung Sonntagszuschlag in Spitalreinigung auf 2021</p>	

- ➔ IT: für regelmässige Sonntags-/Feiertagsarbeit **in der Nacht** siehe Erläuterung Art. 6.4 GAV.
- ➔ IT: für regelmässige Sonntags-/Feiertagsarbeit **tagsüber** ist mindestens der Mindestlohn der Kategorie Fahrzeugreinigung zuzüglich 25% zu zahlen (= Minimum). Ist der bezahlte Lohn höher als der Minimallohn aber tiefer als der Minimallohn zuzüglich 25% hat ein Ausgleich auf die erforderliche Höhe zu erfolgen. Entspricht der bezahlte Lohn bereits dem Minimallohn der genannten Kategorie zuzüglich 25% oder ist gar höher, hat kein Zuschlag zu erfolgen.
- ➔ IT: Es kann nur den Sonntags- oder den Nachtzuschlag geben, keine Kumulation von Ansprüchen.

Feiertage -> Ausweitung auf FahrzeugR / Inkludierung 1. August bei UR in Pauschale (Art. 8 GAV):

<u>Neu:</u>	<u>Alt:</u>
<p>8 bezahlte Feiertage + 1. August UR/SpR/SR/FR; SL-Zuschlag 3,3% analog</p>	<p>8 bezahlte Feiertage + 1. August UR/SpR/SR; SL-Angestellte Zuschlag 3,3%</p>
<p>UR: ab 2020 bei Pauschale 1,5%, 1. August eingeschlossen.</p>	<p>UR: bei Pauschale 1,2%, 1. August bezahlt, wenn ein Arbeitstag.</p>

- ➔ IT: analog der anderen Berufskategorien bei der Fahrzeugreinigung die Feiertagsregelung mit Feiertagszuschlag von 3,3%.
- ➔ IT: ab 2020 in der UR 1,5% Feiertagszuschlag (1. August inklusive)

ZPK Reinigung

Krankentaggeldversicherung -> Ausweitung auf FahrzeugR (Art. 13.1.1 GAV):

Neu:	Alt:
Pflicht zum Abschluss KTG für MA in UR/SR/SpR und FR ab Beschäftigungsgrad 12.5h pro Woche	Pflicht zum Abschluss KTG für MA in UR/SR/SpR ab Beschäftigungsgrad 12.5h pro Woche

→ IT: Abzug KTG-Prämienanteil bei Personen in der Fahrzeugreinigung mit 12,5h/Woche oder mehr analog der anderen Berufskategorien.

Löhne -> Tarif 1. Lohnstufe unverändert, 2. Lohnstufe CHF 1.--/h höher

<u>Kategorie</u>	<u>2018/2019</u>	<u>2020</u>
<u>Unterhaltsreinigung I</u>	<u>CHF 18.80</u>	<u>CHF 19.20</u>
<u>Unterhaltsreinigung II</u>	<u>CHF 19.80</u>	<u>CHF 20.20</u>
<u>Spezialreinigung I</u>	<u>CHF 20.90</u>	<u>CHF 21.50</u>
<u>Spezialreinigung II</u>	<u>CHF 21.90</u>	<u>CHF 22.50</u>
<u>Spitalreinigung I</u>	<u>CHF 19.50</u>	<u>CHF 20.00</u>
<u>Spitalreinigung I</u>	<u>CHF 20.50</u>	<u>CHF 21.00</u>
<u>Fahrzeugreinigung I</u>	<u>CHF 20.20</u>	<u>CHF 20.90</u>
<u>Fahrzeugreinigung II</u>	<u>CHF 21.20</u>	<u>CHF 21.90</u>
<u>EBA</u>	<u>CHF 22.00/CHF 4'000</u>	
<u>EFZ</u>	<u>CHF 24.75/CHF 4'500</u>	